

Stenographisches Protokoll

23. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 17. Juli 1902.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Zuweisung der Regierungsvorlage enthaltend das Gesetz, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausclassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude (Beilage Nr. 144)

an den Finanz-Ausschuss.

Zuweisung des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Statutes für die gemäß § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 24, einzusetzende Controls-Commission für das Vierzehn-Millionen-Kronen-Anlehen der Stadt Graz (Beilage Nr. 135) an den Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten.

Mündlicher Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 47, betreffend die Petition Nr. 16 ex 1901 des Central-Ausschusses des Vereines der Thierärzte Österreichs, um die Anerkennung des Gemeinbewahlrechtes an die diplomierten Thierärzte in Form des sogenannten Intelligenzwahlrechtes (Annahme des Antrages des Verfassungs-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 70, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Geoben, um Ertheilung der Bewilligung zur weiteren Erhebung von besonderen Auflagen und Gebühren behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten. (Beilage Nr. 134 — Annahme des vom Sonder-Ausschuss für

Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegten Gesetz-Entwurfes).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend den Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1900 und den Voranschlag für das Jahr 1902 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes (Beilage Nr. 99 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).
Interpellation des Abgeordneten Gerlig und Genossen an den Landes-Ausschuss, betreffend die Errichtung einer Thierarznei-Mittelschule für die Alpenländer in Graz.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Caspar Freiherr v. Kellersperg und Ludwig Lipp.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlussfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben, und erkläre ich es somit für genehmigt.

Von den eingelaufenen Petitionen beantworte ich dem Unterrichts-Ausschuss zuzuweisen die (liest):

„Petition Nr. 328, des Ortschulrathes Röttsch und der eingeschulten Gemeinden, um Einreihung der Schule Röttsch in die II. Ortsklasse. (Überreicht durch Abgeordneten Lenko.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition als dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Dem Finanz-Ausschusse beantrage ich zuzuwiesen (liest):

„Petition Nr. 329, des Johann Antloga, pensionierten Schuldieners der Landes-Bürgerschule in Ullni, um eine Gnadengabe. (Überreicht durch Abgeordneten Dr. Kokoschinegg.)“

„Petition Nr. 330, des Landes-Revisors Franz Senn, um Beförderung in die VIII. Rangklasse. (Überreicht durch Abgeordneten Thunhart.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:
amtliches Protokoll über die 17. Sitzung der VI. Session der VIII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages am 9. Juli 1902;

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 25, betreffend die definitive Anstellung des Josef Neuwirth, Leiters der Landes-Winzerschule in Silberberg bei Leibnitz, und des Josef Voh, Gärtners in der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof (Beilage Nr. 133);

Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 92, wegen Fortsetzung der bestehenden Localbahn St. Pölten nach Mariazell und Guswerk (Beilage Nr. 140);

Antrag des Abgeordneten Johann Krenn und Genossen wegen Abänderung des Vogelschutzgesetzes vom 10. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1869 (Beilage Nr. 141);

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses in Graz (Beilage Nr. 142);

Regierungsvorlage: Gesetz, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausclassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprocentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude (Beilage Nr. 144);

das Verzeichnis Nr. 18 mit Bericht und Antrag über die dem Petitions-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 38, 117, 164, 44, 120, 161 und 53;

das Verzeichnis Nr. 19 mit Bericht und Antrag über die dem Petitions-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 19, 47, 48, 55, 139, 142 und 179;

das Verzeichnis Nr. 20 mit Bericht und Antrag über die dem Petitions-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 51, 68, 94, 149, 208, 54, 60 und 76;

das Verzeichnis Nr. 21 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 174 und 264;

das Verzeichnis Nr. 22 mit Bericht und Antrag über die dem Weincultur-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 22, 4 und 17;

das Verzeichnis Nr. 23 mit Bericht und Antrag über die dem Landes-cultur-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 181;

das Verzeichnis Nr. 24 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 190;

das Verzeichnis Nr. 25 mit Bericht und Antrag über die dem Eisenbahn-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 132, 133 und 134.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die

Regierungsvorlage, enthaltend das Gesetz, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausclassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprocentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

(Beilage Nr. 144.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Schmiderer**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuss.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Statutes für die gemäß § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 24, einzusetzende Controls-Commission für das Vierzehn-Millionen-Kronen-Anlehen der Stadt Graz.** (Beilage Nr. 135.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses v. **Feyrer**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 47, betreffend die Petition Nr. 16 ex 1901 des Central-Ausschusses des Vereines der Thierärzte Oesterreichs, um die Zuerkennung des Gemeinewahlrechtes an die diplomierten Thierärzte in Form des sogenannten Intelligenzwahlrechtes.**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Buchmüller, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses Dr. **Buchmüller** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Central-Ausschuss des Vereines der Thierärzte in Oesterreich hat sich mit der Petition Nr. 16 ex 1901 unter Hinweis auf die dormaligen Studien-Erfordernisse hinsichtlich der österreichischen Thierärzte an den hohen Landtag mit der Bitte gewendet, die in Steiermark in Kraft stehenden Gemeinde-Wahlordnungen dahin abzuändern, dass den diplomierten Thierärzten in Steiermark das Gemeinewahlrecht ohne Rücksicht auf die Steuerleistung in Form des sogenannten Intelligenzwahlrechtes zustehet.

Begründet wird diese Petition einfach unter Hinweis darauf, dass dormalen die diplomierten Thierärzte die Maturitäts-Prüfung als Vorbildung nachweisen müssen, und dass das Institut, an welchem sie ihren Studiengang vollenden, Hochschulcharakter trägt, sie also Hochschulbildung haben. Sie weisen in ihrer Petition auch darauf hin, dass in anderen Kronländern ihnen dieses Intelligenzwahlrecht bereits eingeräumt wurde. Der Landes-Ausschuss hat sich zunächst bei den Gemeinden erkundigt, inwieweit die Thierärzte des Landes in den Gemeinden wahlberechtigt sind, und das Ergebnis dieser Erhebungen geht dahin, dass fast alle Thierärzte ohnehin das Wahlrecht auf Grund ihrer Steuerleistung genießen. Einige wenige kommen in der Wählerliste nicht vor, weil sie zur Zeit, als die Wählerlisten aufgestellt wurden, noch nicht in der Steuerliste aufgeführt

waren, aber demnächst, wenn wieder die Wählerlisten aufgestellt werden, ohnehin in dieselbe aufgenommen werden müssen. Es liegt demnach ein momentanes Bedürfnis nicht vor, die Wahlordnung für die Gemeinden durch eine Novelle abzuändern.

Nachdem aber ohnehin die Absicht vorliegt, die Landes-Wahlordnung und Gemeinde-Ordnung zu ändern, eine Revision eintreten zu lassen, diesbezüglich die Vorarbeiten bereits vorliegen und erst in der letzten Sitzung der Landtag den Beschluss gefasst hat, den Landes-Ausschuss zu beauftragen, schon in der nächsten Tagung des Landtages ein Operat über die Abänderung der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung vorzulegen, so ist auch aus diesem Grunde es jedenfalls nicht opportun, schon jetzt eine Novelle zu der Gemeinde-Wahlordnung zu beschließen, sondern es stellte der Landes-Ausschuss den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:
Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, die Petition Nr. 16 ex 1901 des Central-Ausschusses des Vereines der Thierärzte Oesterreichs um Zuerkennung des Gemeinewahlrechtes an die diplomierten Thierärzte in Form des sogenannten Intelligenzwahlrechtes bei der feinerzeitigen Vorlage des Entwurfes einer neuen Gemeinde-Wahlordnung in Erwägung zu ziehen.“

Der Verfassungs-Ausschuss hat beschlossen, an den hohen Landtag einen diesem Antrage gleichlautenden Antrag zu stellen, dessen Annahme ich hiermit empfehle. (Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend den Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1900 und den Voranschlag für das Jahr 1902 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes.** (Beilage Nr. 99.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Link, da derselbe jedoch im hohen Hause nicht anwesend ist, möchte ich mir erlauben, vorläufig diesen Gegenstand zurückzustellen und zum nächsten Punkt der Tagesordnung überzugehen, das ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 70, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von besonderen Auflagen und Gebühren behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten.** (Beilage Nr. 134.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Hautmann**, und bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, dass eben in der Tagesordnung an Stelle des Berichterstatters der Obmann gesetzt worden war.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Abgeordneten **Hautmann**, den Gegenstand einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Hautmann** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Mit dem Landesgesetze vom Jahre 1892 wurde der Stadtgemeinde Leoben die Bewilligung zur Einhebung einer 2 $\frac{1}{2}$ percentigen Gebühr auf den Mietzins auf die Dauer von zehn Jahren bewilligt, um damit die Kosten des Baues und der Erhaltung der städtischen Wasserleitung bestreiten zu können. Nachdem diese zehn Jahre ablaufen, ist die Stadtgemeinde Leoben neuerdings an den Landtag heranketretet, ihr diese 2 $\frac{1}{2}$ percentige Gebühr auf den Mietzins weiter zu bewilligen und hat alle diesbezüglichen gesetzlichen Formalitäten erfüllt. Aus dem Ansuchen ist zu entnehmen, dass die Stadtgemeinde Leoben zur Deckung ihres Wasserbedarfes außer den bereits bestehenden Wasserleitungen in St. Peter und Münzenberg noch eine neue Anlage in Rennersdorf errichten mußte.

Letztere ist hauptsächlich für die Versorgung eines Theiles von Mühlthal mit Wasser bestimmt, während die Münzenberger den Häusercomplex der Unfallversicherungs-Anstalt mit dessen Bade-Anstalt sowie das städtische Schlachthaus in Leoben versorgt.

Die Anlagekosten für diese drei Wasserleitungen betragen:

für St. Peter	250.000 K
„ Rennersdorf und Todtengraben	15.000 „
„ Münzenberg	10.000 „
somit zusammen	275.000 K

Die voraussichtlichen jährlichen Ausgaben für diese Leitungen betragen:

a) 4 $\frac{1}{2}$ Percent Zinsen vom Anlagecapital	12.375 K
b) 2 Percent Amortisationsquote vom Anlagecapital für Abnützung der Rohre und Gebäude	5.500 „
c) Gesamtregie (Personal-Entlohnung, Werkzeugkosten, Installations-Auslagen)	10.000 „
das Jahres-Erfordernis zusammen	27.875 K

wogegen die Einnahmen vom Stadtgemeindevamt wie folgt berechnet werden:

a) Wasserzins für die Stadt und Waasen	18.110 K
b) „ „ Mühlthal	1.900 „
c) „ „ Rennersdorf	200 „
d) diverse Wasserzinsse	4.300 „
e) Wasserzins von der Alpinen Montan-gesellschaft in Donawitz	3.520 „
zusammen	28.500 K

Aus dieser ziffermäßigen Zusammenstellung geht nun hervor, dass die Stadtgemeinde Leoben die erbetene 2 $\frac{1}{2}$ percentige Auflage auf den einbekannten und behördlich richtiggestellten Mietzins in Leoben auch nach dem 1. Jänner 1903 jedenfalls bedürfen wird, um die ihr mit der Wasserbeschaffung erwachsenen Kosten beglichen zu können. Allerdings ergibt sich ein kleiner Überschuss, und hält diesem gegenüber der Landes-Ausschuss das Princip fest, dass die Einhebung der Umlage nur in jener Höhe erfolgen soll, welche zur Deckung der mit der Wasserbeschaffung verbundenen Kosten erforderlich ist.

Der Landes-Ausschuss hat daher an dem vom Gemeinde-Ausschusse in Leoben beschlossenen Gesetz-Entwurf, wenngleich derselbe sich im wesentlichen lediglich als eine Wiederholung des Gesetzes vom 8. Juni 1892 darstellt und eine Beibehaltung der bisher in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen im Interesse der möglichen Rechtscontinuität geboten erscheint, einige Ergänzungen, respective Abänderungen machen zu müssen geglaubt.

Die Ergänzungen betreffen einestheils den präciseren Ausdruck des Zweckes der Anlagen und Gebühren, anderentheils die ausdrückliche Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes, welchen beiden Ergänzungen der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten zustimmt.

Eine Abänderung beantragt der Landes-Ausschuss im § 7 des Gesetzes, indem das Princip zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass der Ertrag der 2 $\frac{1}{2}$ percentigen Auflage auf den Mietzins nur zum Zwecke der Wasserversorgung verwendet werden dürfe und nur soweit im vollen Betrage eingehoben werden solle, als dies die Wasserversorgung erfordert, respective die Deckung für Verzinsung und Abzahlung des Baucapitales sowie für Zustandhaltung und Betrieb dies bedingt — also Überschüsse nicht gebildet, sondern allfällig eine Ermäßigung der 2 $\frac{1}{2}$ percentigen Auflage erfolgen soll.

Den principiellen Standpunkt der ausschließlichen Verwendung des Einganges aus der 2 $\frac{1}{2}$ percentigen Umlage theilt auch der Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten. Sein Antrag bezüglich der Fassung des § 7 wird dagegen durch Nachstehendes begründet:

Der Überschuss der Deckung gegenüber dem Erfordernisse wird für die nächste Zeit mit 155 K per Jahr berechnet — also eine relativ geringere Summe, von welcher der Landes-Ausschuss glaubt, daß sie sich erhöhen könne. Es kann sich aber auch in einem oder dem anderen Jahre ein Abgang ergeben.

Aus der Eingabe der Stadtgemeinde Leoben ist zu entnehmen, daß sich dieselbe bewusst ist, daß mit dem weiteren Aufschwung der Stadt auch für die Wasserversorgung ein weiterer Capitalsaufwand erforderlich ist, und sucht dafür die Deckung.

Der Zeitpunkt für diesen Aufwand ist jetzt nicht genau bestimmbar — er steht im Zusammenhange mit dem allgemeinen Geschäftsaufschwung. Sicher ist es, daß die nächsten zehn Jahre eine bedeutende Zunahme an verbauter Grundfläche bringen werden.

Man muß der Stadtgemeinde von Leoben das Zeugnis ausstellen, daß bei dem raschen Aufschwung, den die Stadt nimmt, eine zielbewusste Finanzgebarung stattfindet, welche die großen Kosten für Wasserleitung, Pflasterung, Neuanlagen von Straßen, Schlachthaus u. mit der Zahlungsfähigkeit der Bewohner in gutem Einklang zu halten wußte.

Leoben hat bei einem relativ mäßigen und richtig auf einen längeren Zeitraum vertheilten Geldaufwand in dieser Richtung sehr Bedeutendes geleistet.

Diese gewohnte finanzielle Fürsorge für die Zukunft hat wohl die Stadtvertretung veranlaßt, die volle Einhebung der 2½-procentigen Auflage auf den Wohnungszins auf zehn Jahre anzusuchen und dadurch, wenn möglich, einen Reservefond zu gewinnen, der für diese städtische Unternehmung sowie für jede geschäftliche Unternehmung durchaus nöthig ist, wenn man nicht in der ordentlichen Gebarung behindert und im speciellen Falle andere Steuergelder dazu verwenden soll, welche eine weniger entsprechende Auftheilung der Kosten mit sich bringen.

Die Stadt Leoben hat, weil sie inmitten einer bedeutenden Industrie steht, eine weitere und stetige Entwicklung zu gewärtigen. Diese hat sich auch in den letzten zehn Jahren in viel stärkerem Umfange vollzogen, als man erwartete, und infolgedessen hat sich auch der Überschuss an Wasser aus der Wasserleitung von St. Peter, den man der Zukunft reserviert hatte, von dieser Hauptversorgungsquelle wesentlich reducirt.

Man hat daher für die von der Unfallversicherungsanstalt gebaute Häusergruppe und deren Bade-Anstalt und für das Schlachthaus bereits die Quelle vom Münzenberg einbezogen und für Kennerödorf und Mühlthal neue Quellen zu Hilfe genommen. Sicher wird man auch genöthigt sein, in St. Peter eine Verlängerung der

Saugcanäle und Vergrößerung der Reservoirs vorzunehmen.

Der Anschluß von Mühlthal und Kennerödorf, die rasche Verbauung des Stadterrains in den verschiedenen Richtungen erfordern umfangreiche neue Rohrstränge, und so erscheint es nicht allein zweckmäßig, sondern nothwendig, einen Reservefond für die Wasserversorgung zu bilden, der aus den in nächster Zeit sich noch ergebenden Überschüssen gebildet werden und ausschließlich obigem Zweck dienen soll.

Damit wäre auch den Intentionen des Landes-Ausschusses Rechnung getragen.

Der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten beantragt daher bezüglich des Gesetzes folgende Fassung und stellt den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dem nachfolgenden Gesetze seine Zustimmung geben.“

Landeshauptmann: Ich bitte den § 1 zu verlesen.

Berichterstatter Sauttmann (liest):

„§ 1

Zur Verzinsung und Abstattung des Anlagecapitales und zur Bedeckung der Betriebs- und Erhaltungskosten für die von der Stadtgemeinde Leoben errichteten und erhaltenen öffentlichen Wasserleitungsanlagen, und zwar des Wasserwerkes in St. Peter ob Leoben sowie der Wasserleitungen in Münzenberg und Kennerödorf gelangen durch das Stadtgemeindeamt Leoben besondere Abgaben nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.“

Landeshauptmann: Der § 1 steht in Verhandlung. Es hat sich niemand zum Worte gemeldet, ich erlaube daher den Herrn Berichterstatter den § 2 zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Sauttmann (liest):

„§ 2

Jeder Eigenthümer eines Hauses oder einer Realität in der Stadtgemeinde Leoben mit Einschluß der Wohngebäude in den Fabriken und Bahnhöfen hat, und zwar ohne Unterschied, ob der Eigenthümer des betreffenden Anwesens das Wasser aus der Wasserleitung in sein Anwesen leiten läßt oder nicht, an die Stadtgemeinde Leoben in vierteljährigen Anticipativ-Raten eine Auflage in der Höhe von 2½ Percent (zwei und einhalb von hundert) des für das betreffende Haus oder Gebäude oder für die betreffende Realität einbekannten, beziehungsweise steuerbehördlich richtiggestellten Mietzinses zu zahlen.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu § 2 das Wort? (Nach einer Pause.) Niemand meldet sich, ich bitte zu § 3 überzugehen.

Berichterstatter Gautmann (liest):

„§ 3.

Von der Entrichtung der Auflage (§ 2) befreit sind die Eigenthümer jener Häuser, Realitäten und Gebäude, hinsichtlich welcher die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder baupolizeilichen Gründen unthunlich ist, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu § 3 das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall, wir kommen nunmehr zu § 4.

Berichterstatter Gautmann (liest):

„§ 4.

Der Eigenthümer des Hauses, der Realität oder des Gebäudes ist berechtigt, die Auflage (§ 2) für den Fall, als er das Wasser aus der Wasserleitung in sein Haus, beziehungsweise seine Realität oder seine Gebäude einleitet, auf seine Bestandnehmer zu überwälzen und von denselben einzufordern. Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur er für die ordnungsmäßige Entrichtung der Auflage.“

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 4 das Wort? (Nach einer Pause.) Es meldet sich auch zu diesem Paragraphen niemand, wir gelangen daher zu § 5.

Berichterstatter Gautmann (liest):

„§ 5.

Für den Hausbedarf (Trinken, Kochen, Waschen, Reinigen zc.) wird das Wasser ohne weitere Gebühr abgegeben.

Für andere Zwecke, insbesondere für Industrie- und Gewerbezwecke, für Gärten u. s. w. wird das aus den Gemeinde-Wasserleitungen abgegebene Wasser nach einem bestimmten Tarife, für öffentliche Gebäude, für die ein Mietzins nicht entrichtet wird, nach einem besonderen Übereinkommen bezahlt.

Zur Gültigkeit des Tarifes ist die Genehmigung des Landes-Ausschusses im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei erforderlich.“

Landeshauptmann: Wer wünscht zu § 5 das Wort? (Nach einer Pause.) Niemand meldet sich, wir schreiten daher weiter.

Berichterstatter Gautmann (liest):

„§ 6.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, bei eingetretener Säumigkeit die im § 2 festgesetzte Auflage von dem Eigenthümer des Hauses, der Realität oder des Gebäudes und die nach dem Tarife entfallenden Gebühren vom Wasserabnehmer nach § 80, Abs. 3, der G.-D. vom 2. Mai 1864 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 5) für das Herzogthum Steiermark im Executionewege einzubringen.“

Landeshauptmann: Der § 6 steht in Verhandlung. (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Wort, ich bitte fortzusetzen.

Berichterstatter Gautmann (liest):

„§ 7.

Insofern die nach dem Inhalte dieses Gesetzes, beziehungsweise des Tarifes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlage-Capitales sowie für die Instandhaltung und den Betrieb der Wasserleitungen überschreiten, ist der sich ergebende Überschuss zur Bildung eines Reservefondes zu verwenden, welcher ausschließlich für die weitere Wasserversorgung der Stadtgemeinde Leoben zu dienen hat.“

Landeshauptmann: Der § 7 steht in Verhandlung. Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Buchmüller, ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. Dr. **Buchmüller** (St.-G. Leoben): Hohes Haus! Die Stadtgemeinde Leoben pflichtet dem Grundsatze des Landes-Ausschusses, welcher in seiner Gesetzesvorlage zum Ausdrucke gebracht wurde, vollständig bei, daß nämlich die Gebühren für das Wasser in Leoben für nichts anderes als für die Wasserversorgung verwendet werde. Die Gemeinde Leoben hat stets diesen Grundsatz auch so gehandhabt. Es wurden die Einnahmen aus der Wasserleitung, also aus den Wasserzinsen, stets separat, abge sondert von dem Gemeindevermögen verrechnet und verwaltet. Die Erträgnisse aus dem Wasserzins wurden zur Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitales einerseits und zur Erhaltung der Wasserleitung und zur Fortsetzung und Erweiterung des Rohrnetzes verwendet. Wie schon der Herr Berichterstatter mitgetheilt hat, ist die Stadtgemeinde Leoben im steten Aufschwunge begriffen, und in folgedessen ist es auch selbstverständlich, daß die Wasserleitung eine stete Ausdehnung erfahren muß. Das ist mit großen Kosten verbunden. Die Kosten, welche hier angeführt sind, sind nur die gegenwärtig bekannten; sie werden sich noch wesentlich vermehren, weil ja Erweiterungen der Wasserleitung nothwendig sein werden. Es ist aber

eines nicht erwähnt, und das möchte ich besonders hervorheben. Die Stadt Leoben besorgt auch die In stallierung für Wasser im ganzen Gemeindegebiete, und diese In stallierungsarbeiten sind ein großes Geschäft; zum Betriebe eines großen Geschäftes ist aber auch ein entsprechender Fond erforderlich. Dieser Fond wurde bisher eben auch aus den Einnahmen, aus den Wasserzinsen erbracht. Es ist naturgemäß bei einem derartigen großen Geschäft, daß man in das Geschäft ein Capital hineinstecken muß, welches vielleicht erst im nächsten Jahre oder gar erst in zwei Jahren einfließt, und daher ist es naturgemäß, daß sich oft ein Capital ansammelt, das scheinbar ein Erträgnis aus der Wasserleitung ist, das aber nichts anderes ist als einfließende Ausgaben, die man aus diesem Geschäft gemacht hat, und so würde es einem, der in die Sache nicht eingeweiht ist, sehr leicht vorkommen, daß die Wasserleitung so und so viel tausend Kronen Gewinn trägt, wenn er die Bilanz anschaut, die wir alljährlich herausgeben, und es wäre dann naheliegend, daß die Wählerschaft, die in der Sache nicht eingeweiht ist, jedes Jahr an die Gemeinde herantritt und sagt, wir haben fünf- bis achttausend Kronen Überschuß, und ihr müßt daher den Wasserzins herabsetzen; das wollte der Landes-Ausschuß mit seiner Vorlage, indem er sagte: wenn Überschüsse sich ergeben, ist die Gemeindevertretung berechtigt und verpflichtet, den Wasserzins herabzusetzen.

Das würde die Gemeinde außerordentlich schädigen, weil auf Grund der Unkenntnis des Sachverhaltes alle Jahre Begehlichkeiten der Wählerschaft aufkommen würden und Ansuchen um Herabsetzung des Wasserzinses, was ganz und gar ungerechtfertigt wäre, weil diese Überschüsse nur scheinbare sein können, mit Rücksicht auf das namhafte Geschäft der Wasser-In stallierung. Es ist daher außerordentlich zweckmäßig, wenn der Gemeinde gesagt wird, wirkliche Überschüsse müssen in einem Reservefond angesammelt werden, welcher nur für Wasserleitungszwecke verwendet werden kann. Dem pflichtet die Stadtgemeinde auch vollkommen bei, weil wir aus den Gebühren nichts anderes wollen, als die Wasserversorgung zu decken und es auch bisher so gehandhabt haben.

Deshalb bitte ich sehr, dem Antrage des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten bezüglich der Abänderung des § 7 der Vorlage zuzustimmen und die Fassung dieses Paragraphen so anzunehmen, wie sie vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten in Antrag gebracht worden ist.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für ge-

schlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Gauttmann: Nachdem der Herr Abgeordnete von Leoben der Fassung des Antrages des Ausschusses ohnedies zustimmte, habe ich keine weitere Bemerkung zu machen.

Landeshauptmann: Ich bitte den § 8 zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Gauttmann (liest):

„§ 8.

Das Recht zur Einhebung dieser Auflagen, beziehungsweise Gebühren beginnt mit 1. Jänner 1903 und erlischt mit Ende des Jahres 1912.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zu § 8 zu sprechen? (Nach einer Pause.) Niemand meldet sich. Ich bitte den Vollzugs-Paragraphen und Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Gauttmann (liest):

„§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern betraut.“

„Gesetz

vom

wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Leoben, betreffend die Einhebung von Auflagen und Gebühren behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten.“

„Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zum Vollzugs-Paragraphen und Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Nachdem während der Behandlung dieses Gesetzes ein Abänderungs-Antrag nicht gestellt worden ist, glaube ich die Abstimmung über das gesammte Gesetz inclusive Titel und Eingang unter einem einleiten zu können. (Nach einer Pause.) Es erhebt sich dagegen keine Einsprache, und ersuche ich jene Herren, welche den Gesetz-Entwurf, wie er soeben vom Herrn Berichterstatter zur Verlesung gelangt ist, in seiner Gänze annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Die §§ 1 bis inclusive 9, sowie Titel und Eingang des Gesetzes erscheinen angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu dem früher zurückgestellten Gegenstände der Tagesordnung, das ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend den Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1900 und den Voranschlag für das Jahr 1902 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes. (Beilage Nr. 99.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Link, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Link (von der Tribüne): Hoher Landtag! Nach dem vorgelegten Rechnungs-Abschluss des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1900 stellt sich der Erfolg günstiger gegenüber dem Voranschlage um 206.168 K 15 h.

Dieses günstige Ergebnis ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass gegen den Voranschlag die Carenztaxen eine Erhöhung von 35.162 K 56 h die 2 Percent Gehaltseinlässe eine solche von 14.602 „ 84 „ und die Verlassenschaftsbeiträge eine Überschreitung des Voranschlages um 157.264 „ 05 „ aufweisen.

Die Erklärung für dieses außerordentlich günstige Ergebnis aller dieser Positionen liegt darin, dass die Carenztaxen und die Gehaltseinlässe mit der durchgeführten Lehrergehälterregulierung infolge des Landesgesetzes vom 19. September 1899 im Zusammenhange stehen. Die bedeutende Mehreinnahme aus den Verlassenschaftsbeiträgen ist dadurch erklärlich, dass eben größere Verlässe zur Gebühreinvorschreibung gelangten, und dass mit Rücksicht auf die neue Steuergesetzgebung, und ich glaube infolge einer Rückwirkung derselben auf die Zahl der Verlässe, die für die Gebühreinvorschreibung in Frage gekommen ist, eine bedeutende Vermehrung zeigt.

Auch in den Ausgabenposten haben sich Veränderungen ergeben, und zwar in der Post „Ruhegehülfe“ um 6362 K und in der Post „Conductsbeiträge“ um 9000 K, um welche Beträge der Voranschlag höher gestellt war.

Diesen Ersparungen stehen größere Auslagen für Wittwenpensionen mit 4101 K 98 h und für Abfertigungen mit 13.500 K gegenüber. Die hohen Abfertigungssummen erklären sich mit dem Lehrergehältergesetze, weil verschiedene Lehrerinnen infolge des Verbotes der Berehelichung sich abfertigen ließen und aus dem Schuldienste ausgetreten sind.

Das Stammvermögen des Fondes hat einen Zuwachs von 104.600 K erfahren.

Was den Voranschlag, der gleichzeitig vorgelegt wurde, betrifft, so hat der Finanz-Ausschuss gefunden, dass in demselben auf das mittlerweile erklossene Schullehrer-Pensionsgesetz vom 23. December 1901 sowie auf das neue Gesetz über den Schullehrer-Pensionsfond vom 23. December 1901 keine Rücksicht genommen wurde. Es erklärt sich dies daraus, dass dieser Voranschlag zu einer Zeit gemacht wurde, in welcher diese Gesetze noch nicht beachtet werden konnten, und abgesehen davon, auch daraus, dass die Rückwirkung dieser Gesetze auf die betreffenden Posten nicht vorhergesehen werden konnten. Eine wesentliche Abweichung ist zu erwarten, nachdem einerseits die Ruhegehälter für Lehrer und die Wittwenpensionen für Lehrerswitwen infolge der neuen Gesetze sich bedeutend erhöhen werden, andererseits in der Bedeckung die Zuschüsse der Lehrer nur mit 2 Percent eingestellt sind, während dieselben jetzt 3 Percent als Gehaltsrücklass zum Fonde zu erlegen haben.

Wünschenswert erscheint, und das hat der Finanz-Ausschuss hervorheben zu müssen geglaubt, dass in Zukunft im Rechnungsabschluss die Verwaltungsauslagen, wie in früheren Jahren, nicht mit einem Pauschale, sondern nach ihrem thatsächlichen Erfolge eingestellt werden.

Das glaubt der Finanz-Ausschuss auch bemerken zu müssen.

Ich habe im Namen des Finanz-Ausschusses über diesen Rechnungsabschluss und Voranschlag des Schullehrer-Pensionsfondes nachfolgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Rechnungsabschluss des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1900 wird genehmigt.
2. Der Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1902 wird in der Bedeckung mit 481.000 K und im Erfordernisse mit 455.000 „ somit mit einem Überschuss für den Landes-Schulfond mit 26.000 K genehmigt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft.

Seitens des Finanz-Ausschusses wird die mündliche Berichterstattung angesprochen zu Landtags-Beilage Nr. 15, Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde Proleb im

Bezirke Leoben, um Bewilligung eines Beitrages zu den Kosten der neuerbauten Murbrücke.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„Die Petition der Gemeinde Proleb im Bezirke Leoben, um Bewilligung eines Beitrages zu den Kosten der neuerbauten Murbrücke, wird aus principiellen Gründen abgewiesen.“

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Thunhart.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Ich bitte, diesen Bericht als aufgelegt zu betrachten.

Es ist mir eine Interpellation an den Landes-Ausschuss überreicht worden, die ich den Herrn Schriftführer Freiherrn von Kellersperg bitte zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer Freiherr von **Kellersperg** (liest):

„Interpellation

des Abgeordneten Johann Gerlich und Genossen an den Landes-Ausschuss.

In der vorigen Session des hohen Landtages wurde laut Landtagsbeschluss vom Juli 1901 der Landes-Ausschuss beauftragt, der Frage der Errichtung einer Thierarznei-Mittelschule für die Alpenländer in Graz die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, eingehende Erhebungen im Einvernehmen mit der hohen Regierung zu pflegen und hierüber in der nächsten Session dem hohen Landtage Bericht zu erstatten und eventuell geeignete Anträge zu stellen.

Die Gefertigten stellen hiermit die Anfrage an den Landes-Ausschuss, ob derselbe geneigt ist, über diesen Gegenstand noch in dieser Session zu berichten.

Graz, am 18. Juli 1902.

Johann Gerlich.

Hauttmann. Sutter.
Hans v. Pengg. Größwang.
Ornig.“

Landeshauptmann: Diese Interpellation wird an den Landes-Ausschuss geleitet werden.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Freitag den 18. Juli 1902 um 10 Uhr vormittags und als

Tagesordnung:

1. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses in Graz (Beilage Nr. 142).

2. Mündlicher Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten v. Hofitansky, Beilage Nr. 73, betreffend die Regulierung des Sagganbaches und des Sulmflusses.

Berichterstatter Abgeordneter Fürst.

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 79, über die Durchführung des Gesetzes, betreffend Förderung des Localbahnwesens in der Zeit vom Jänner 1901 bis März 1902 (Beilage Nr. 132).

Berichterstatter Abgeordneter J. Hochlizer.

4. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 92, wegen Fortsetzung der bestehenden Localbahn St. Pölten nach Mariazell und Gußwerk (Beilage Nr. 140).

Berichterstatter Abgeordneter Hans v. Pengg.

5. Berichte des Petitions-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 18:

Petitionen Nr. 38, 117, 164, 44, 120, 161 und Nr. 53, betreffend die Gewährung von Gnadengaben und Unterstützungen.

Berichterstatter die Abgeordneten Baumer, Lipp und Freiherr von Moscon.

Verzeichnis Nr. 19:

Petitionen Nr. 19, 47, 48, 55, 139, 142 und 179, betreffend die Gewährung von Gnadengaben, Unterstützungen und Verleihung von Stellen in Landesdiensten.

Berichterstatter Abgeordneter Hauttmann.

Verzeichnis Nr. 20:

Petitionen Nr. 51, 68, 94, 149, 208, 54, 60 und 76, betreffend die Gewährung von Gnadengaben und Unterstützungen.

Berichterstatter die Abgeordneten Gerlich und Kurz.

Ich wurde ersucht bekanntzugeben, daß der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz die Herren Abgeordneten des Landtages für morgen Freitag 6 Uhr abends zur Besichtigung der Sängerkirche, welche für das bevorstehende Sängerfest erbaut worden ist, einladet. Samstag den 19. Juli findet die Besichtigung der

Landes-Rebanlage und Winzerschule in Silberberg bei Leibnitz durch die Herren Landtags-Abgeordneten, die sich daran beteiligen wollen, statt. Die Abfahrt von Graz erfolgt um 2 Uhr nachmittags und die Ankunft in Leibnitz etwas nach 3 Uhr, die Abfahrt von Leibnitz nach Graz um 7 Uhr abends und die Ankunft in Graz um 7 Uhr 58 Minuten. Die Herren, die sich an dieser Besichtigung beteiligen wollen, bitte ich, den Herrn Landescultur-Referenten, Landes-Ausschuß-Beisitzer Grafen Attems davon zu verständigen.

Folgende Ausschusssitzungen habe ich bekannt zu geben: Der Finanz-Ausschuß versammelt sich nach

der Hausstizung zu einer Sitzung mit der Tagesordnung: Bedeckungs-Anträge.

Der kombinierte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß hält heute 4 Uhr nachmittags eine Sitzung ab; nach der Sitzung des kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses findet eine Sitzung des Unterrichts-Ausschusses im Bureau des Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Kofoschinegg statt.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß versammelt sich heute um 6 Uhr abends.

Ist noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 10 Minuten vormittags.)

4. Bericht des Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kofoschinegg betreffend die Besichtigung der Rebanlage und Winzerschule in Silberberg bei Leibnitz.

5. Bericht des Ausschusses über die Besichtigung der Rebanlage und Winzerschule in Silberberg bei Leibnitz.

6. Bericht des Ausschusses über die Besichtigung der Rebanlage und Winzerschule in Silberberg bei Leibnitz.

7. Bericht des Ausschusses über die Besichtigung der Rebanlage und Winzerschule in Silberberg bei Leibnitz.

8. Bericht des Ausschusses über die Besichtigung der Rebanlage und Winzerschule in Silberberg bei Leibnitz.

9. Bericht des Ausschusses über die Besichtigung der Rebanlage und Winzerschule in Silberberg bei Leibnitz.

10. Bericht des Ausschusses über die Besichtigung der Rebanlage und Winzerschule in Silberberg bei Leibnitz.

11. Bericht des Ausschusses über die Besichtigung der Rebanlage und Winzerschule in Silberberg bei Leibnitz.

Es ist mir eine Ehre, die Herren Abgeordneten über die Besichtigung der Rebanlage und Winzerschule in Silberberg bei Leibnitz zu berichten.

Die Herren Abgeordneten sind eingeladen, an der Sitzung des Ausschusses teilzunehmen.

Die Herren Abgeordneten sind eingeladen, an der Sitzung des Ausschusses teilzunehmen.

Die Herren Abgeordneten sind eingeladen, an der Sitzung des Ausschusses teilzunehmen.

Die Herren Abgeordneten sind eingeladen, an der Sitzung des Ausschusses teilzunehmen.

Die Herren Abgeordneten sind eingeladen, an der Sitzung des Ausschusses teilzunehmen.

Die Herren Abgeordneten sind eingeladen, an der Sitzung des Ausschusses teilzunehmen.

Die Herren Abgeordneten sind eingeladen, an der Sitzung des Ausschusses teilzunehmen.